



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 6, und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 104,2 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz und „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

2. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH werden gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die in der Beilage 4 beschriebene Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ gilt die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die in Spruchpunkt 3. genannte Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ (Beilage 4) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ gemäß Spruchpunkt 2 .
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.701/20-016, einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „**Wien 104,2 MHz**“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 25.08.2020 um 13:00 Uhr.

Am 24.08.2020 langte ein Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 ersuchte die KommAustria die Wiener Landesregierung, die Burgenländische Landesregierung sowie die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 02.10.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 14.10.2020 nahm die Wiener Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

Am 13.10.2020 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „**Wien 104,2 MHz**“ umfasst die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 1,732.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 74 dBµV/m Stadtgebiet von Wien und etwa 909.000 weitere Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m, insgesamt somit 2,641.000 Einwohner, versorgt werden.

Für die Übertragungskapazitäten „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazität und „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet und positiv abgeschlossen, es besteht aber kein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

### **2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare private Hörfunkprogramme**

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### Radio Austria (Radio Austria GmbH):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.

Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

#### Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

#### Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

#### radio klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmaleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

#### VM Radio (Radio Event GmbH)

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist anhängig.

Das Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik, Blasmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites Musikformat gesendet, in welchem auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz finden. Zudem wird internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm ergänzen.

Das Programm zeichnet sich durch einen hohen Wortanteil aus, wobei umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet berichtet wird. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 40 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 20 %. Im Programm werden lokale Nachrichten sowie internationale und nationale Nachrichten Eingang finden. Zudem beinhaltet das Wortprogramm die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Das Programm wird die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik berücksichtigen und auch einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung von traditionellen Werten in Wien leisten. Einzelne Sendereien sollen im Dialekt moderiert werden. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen).

#### Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen),

Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90%.

#### 98,3 Superfly (Superfly Radio GmbH):

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, sollen Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten sollen, aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

#### Mein Kinderradio (Mein Kinderradio Ltd):

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

### Radio Maria Wien (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung):

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

### radio Ypsilon (Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich)

Das Programm ist ein den Grundsätzen der Charta der freien Radios verpflichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das eine starke regionale Verbundenheit aufweist und bedingt durch die Nähe des Versorgungsgebietes zu Tschechien und der Slowakei auch Themen mit Bezug zu diesen Nachbarländern berücksichtigt. Das Programm ist zudem durch einen offenen Zugang zur Programmgestaltung und durch die starke Einbindung Jugendlicher in die Sendungsgestaltung geprägt.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm weist im Schnitt 40 % zu 60 % auf. Das Musikprogramm deckt eine große Bandbreite an Formaten ab und reicht von Rock über Pop bis zu hausgemachter Volksmusik, aber auch Metal, Punk oder Avantgardejazz. Das Wortprogramm beinhaltet vielfältige – sowohl live ausgestrahlte, als auch voraufgezeichnete – Sendungen zu den Themen Literatur und Kultur, Regionales, Brauchtum, Jugend, Sport u.v.m. Eigengestaltete lokale Nachrichten werden nicht ausgestrahlt, allerdings werden zweimal täglich die deutschen Nachrichten von Radio Prag übernommen. Darüber hinaus findet anlassbezogen ein Austausch von Sendungen mit anderen freien Radios statt.

### Welle 1 Wien (WELLE SALZBURG GmbH):

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, wurde der Radio Event GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ erteilt. Das bewilligte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis

39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen.

Internationale und nationale Nachrichten sollen jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten sollen mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendezeiten für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich sollen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien erfolgen.

## **2.3. Zur Antragstellerin**

### **2.3.1. Antrag**

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

### **2.3.2. Struktur und Beteiligungen**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %), die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9 %) und die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH hält neben ihrer direkten Beteiligung an der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch 100 % an der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH, welche 12 %-Gesellschafterin der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 328 232 731 R.C.5. Paris). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris

gehalten. Diese steht wiederum im Alleineigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 332 036 128 R.C.5. Paris. 69,63 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden von Jean-Paul Baudecroux gehalten, weitere 10,6 % von der Familie Baudecroux, 0,15 % von Mitgliedern des Aufsichtsrates, 0,94 % von der NRJ Group S.A. selbst. Die restlichen Aktien befinden sich in Streubesitz.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007 über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004, wurde der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ für die Dauer von jeweils zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 1.412/12-016, wurde der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ für 10 Jahre erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria Vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-018, wurde der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen Hörfunkprogramm für zehn Jahre erteilt.

### **2.3.4. Geplantes Programm**

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens bis 9 Uhr halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt.

Die aktuelle Tagesreichweite für Wien beträgt 7,5% (laut Radiotest 2020\_2 Juli 2019 bis Juni 2020, Montag bis Sonntag, 14 bis 49 Jahre).

Am Wochenende wird ein spezielles Wochenendprogramm mit einem starken Musik-Fokus, Musik-Spezialsendungen und Begleitung der Jugendkultur und Clubszene in Wien gesendet. Nachrichten werden zwischen 8 und 18 Uhr alle 60 Minuten gesendet.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm der Shows beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort/Musik).

Das Programm ist zu 100% eigengestaltet (bis auf Werbung und einige Spezialsendungen).

Beim Musikprogramm wird der Schwerpunkt auf ganz aktuelle Trends und Hits in hoher Rotation gesetzt, derzeit sind dies Bereiche wie Pop, RnB, House, Clubsounds & New Rock, Ziel dabei ist die Bindung der jungen Zielgruppe ans Radio und nicht an andere Plattformen wie Streaming Anbieter.

Das Musikprogramm berücksichtigt österreichische Künstler und bietet der lokalen Veranstaltungs- und Musikszene eine Plattform, etwa durch Hit-Vorstellungen und Interviews mit neuen österreichischen Künstlern in Musikspezialsendungen oder im Rahmen von Veranstaltungskalendern, die über Entertainmentevents der Jugendszene informieren.

Zusätzlich dazu werden internationale und nationale DJs aus dem House- und Clubsoundbereich in das Musikprogramm integriert. Die Gestaltung der Musikauswahl erfolgt dabei durch die eigene Musikredaktion, die dadurch auch passende heimische Künstler berücksichtigt und fördert.

Das Wortprogramm beinhaltet Nachrichten (regional, national sowie international), Informationen, Unterhaltung, Lifestyle, Veranstaltungstipps, Gewinnspiele und die aktive Einbindung der Hörer. In den Shows kommen Hörer zu Wort und erhalten Gelegenheit, sich zu den jeweiligen Themen der Sendung zu äußern. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass ein breites Meinungs- und Interessenspektrum abgebildet wird. Die Inhalte wie urbaner Lifestyle, Jugendkultur, Events, Digitalisierung, eSports & Gaming, Starnews, Musik- und Service-Themen werden zielgruppengerecht mittels redaktioneller Recherche und Interviews aufbereitet. Hörereinbindung und freie Diskussion über die Inhalte findet mittels Hörer- OTs und Wiedergabe von Statements aus den Onlinemedien der Antragstellerin (Soziale Medien) statt.

Die Nachrichten mit einer Länge von ein bis drei Minuten (je nach Nachrichtenlage) und den Serviceblöcken Wetter und Verkehr werden während der Hauptsendezeiten (Montag bis Freitag 6 bis 19 Uhr) komplett von einem in Wien ansässigen Redaktionsteam 100% intern erstellt. Darüber hinaus gewährleistet eine Kooperation mit der RCA die Versorgung mit Nachrichten. Dabei wird großer Wert auf lokale Berichterstattung von aktuellem Tagesgeschehen, auch aus den Bereichen „Veranstaltungen“ und lokaler Jugendkultur gelegt.

Die eigene interne Redaktion der Antragstellerin arbeitet dabei nach den in Österreich geltenden journalistischen Standards und Kodizes und gestaltet die Beiträge für die Zielgruppe passend.

Ein weiteres wichtiges Element des Wortbeitrags sind interaktive Programmaktionen, die den Hörern Abwechslung im Alltag, verstärkten Bezug zur Region und klare Vorteile bieten sollen.

#### Programmschema und Programmdauer (Montag-Freitag)

06-10 Uhr: Morning Show

Tagesaktuelle Themen, Diskussionen mit Hörer über zielgruppenrelevante Themen aus Wien, Österreich und der Welt. Starker Fokus auf die Personalities der Morning Show Hosts.

News/Info/Service-Blöcke alle 30 Minuten, ab 9 Uhr alle 60 Minuten - bei Bedarf auch öfter.

10-15 Uhr: Workplace Show

Begleitung durch den Arbeitsalltag mit Lifestyle-Themen und Einbeziehung der Hörer über Z.B. Social Media Postings und Diskussionen in der Online Community.  
News/Info/Service alle 60 Minuten - bei Bedarf auch öfter.

15-19 Uhr Drive-Time Show

Starker Servicefokus, Jugendkultur- und Musikcontent mit Raum für lokale und nationale Events, bzw. Künstler/DJs. Zielgruppenrelevante „Grätzel-Infos aus Wien.“  
News/Info/Service alle 30-60 Minuten, bei Bedarf auch öfter.

19-24 Uhr Musik- & Abendsendungen

Starker Musik-Fokus mit wechselnden (Spezial-)Sendungen und Einbeziehung nationaler und internationaler Künstler.

00-06 Uhr Musikstrecke

Ab Mitternacht wird ein automatisationsunterstütztes Musikprogramm unmoderiert gespielt.

### **2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Die Antragstellerin veranstaltet das Radio ENERGY-Programm seit 1998 in Wien und verfügt für die Veranstaltung des Programms über bestehende Strukturen.

Für die gesamt-operative Leitung ist Alexander Wagner zuständig; er war seit Jänner 2008 Vertriebsleiter und von Jänner 2007 bis Dezember 2007 stellvertretender Vertriebsleiter bei Radio ENERGY. Zuvor war er bereits von Juli 2005 bis Dezember 2006 Key-Account-Manager bei der Antragstellerin. Alexander Wagner ist seit Oktober 2004 im Unternehmen tätig.

Die derzeitige Unternehmensführung setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführer	Alexander Wagner
Programmdirektor	Bernhard Rathmayr
Technischer Leiter	Gerald Szokoll
Verkaufsdirektor	Bernhard Egger

Der Geschäftsführer wird seit 01.10.2020 vom Programmdirektor Bernhard Rathmayr unterstützt. Dieser war bereits von 2001 bis 2008 für ENERGY als Nachrichtensprecher, Morgenshow-Moderator und zuletzt als Multimedialeiter und stv. Programmdirektor tätig. In der Zeit von 2008 bis 2020 war er für das digitale Business Development von T-Mobile verantwortlich und zuletzt in der Funktion als Head of Service, eService & Innovations tätig. Darüber hinaus diente er auch als Berater für ENERGY in den Bereichen Change-Management, Innovation und Digitale Transformation.

Für die Leitung des technischen Bereichs ist bereits seit Aufnahme der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin Gerald Szokoll zuständig. Der Programmdirektor wird von einem Redaktionsteam unterstützt, das von Moderation, Produktion von Beiträgen und Serviceelementen

bis zur „Aufspürung“ neuer Trends und Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte sämtliche wichtigen Bereiche abdeckt.

Die Leitung des Vertriebs von Radio Energy obliegt Bernhard Egger. Er ist seit 2010 im Unternehmen tätig. Vor seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter war er zuletzt als Station Manager für Radio ENERGY Tirol tätig.

Insgesamt sind 34 Mitarbeiter bei der Antragstellerin beschäftigt, davon etwa 27 Mitarbeiter mit einem wöchentlichen Stundenausmaß von 30 Stunden oder mehr für das Versorgungsgebiet Wien zuständig.

Die Antragstellerin ist in der NRJ-Gruppe – dies ist das größte private Radiounternehmen Europas – eingebunden. Auch dadurch ist die finanzielle Absicherung gewährleistet.

### **2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Die Antragstellerin ist eine kommerziell ausgerichtete Hörfunkveranstalterin. Die Entwicklung der prognostizierten Werbeeinnahmen lässt auch für die kommenden Jahre ein positives Betriebsergebnis erwarten.

Die Veranstaltung des Programms im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ist nach einer bereits 20-jährigen Sendetätigkeit für die Dauer einer weiteren zehnjährigen Zulassung finanziell abgesichert.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus in die NRJ-Gruppe - dies ist das größte private Radiounternehmen Europas - eingebunden. Auch dadurch ist ihre finanzielle Absicherung gewährleistet.

### **2.3.7. Technisches Konzept**

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die oben genannten bestehenden UKW-Versorgungsgebiete der Antragstellerin weisen im Verhältnis zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet keine Überschneidungen auf.

## **2.4. Stellungnahme der Wiener Landesregierung**

Die Wiener Landesregierung hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht und den Antrag der Antragstellerin befürwortet. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass Radio Energy der reichweitenstärkste private Radiosender (seit 1995 auf MHz 104,2) in der Zielgruppe der 14- bis 19-jährigen bzw. der 10- bis 35-jährigen sei. Bei den 15- bis 25-jährigen, der wesentlichen Werbezielgruppe, beträgt die Reichweite laut Radiotest 13,2 %, was angesichts der Radiosituation in Österreich beachtlich wäre.

Weiters wurde ausgeführt, dass Radio Energy in mehreren Bundesländern in Österreich und in nahezu allen Mitgliedsstaaten der EU vertreten sei.

Mit Sicherheit sei es bereichernd, wenn Radio Energy seine technische Reichweite ausbauen kann und damit eine neue Zielgruppe im Umfeld von Wien erreiche. Gerade angesichts der hohen

Pendeltätigkeit aus den Bundesländern nach Wien, erscheine dieser Schritt auch strategisch sinnvoll. Aus dem Antrag wird ersichtlich, dass Radio Energy in Zukunft, auch mit öffentlichen Unterstützungen, Wert auf Journalistenausbildung lege.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu dem mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ergeben sich aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 13.10.2020.

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG).

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen beruhen auf den Angaben im Antrag sowie auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellern direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 13.10.2020.

Die Feststellung, dass die weiteren Versorgungsgebiete der Antragstellerin von dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen.

Der Inhalt der Stellungnahme der Wiener Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben selbiger.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebiets „Wien 104,2 MHz“ mit den Übertragungskapazitäten „WIEN 5 (Arsenal) 104,2

MHz“, „HORNSBURG (Mobilfunk) 91,1 MHz“, „MISTELBACH (Silo) 90,5 MHz“ und „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz““ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

## **4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 25.08.2020 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

##### *„Ausschlussgründe*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*

4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf.

Bei der Antragstellerin liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei der Antragstellerin gegeben.

Weiters liegt auch bei der Antragstellerin kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

##### ***„Beteiligungen von Medieninhabern***

**§ 9. (1)** *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

**(2)** *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

**(3)** *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH verfügt neben ihrer am 21.06.2021 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ aufgrund des KOA 1.701/11-007, über keine weiteren Hörfunkzulassungen, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Die weiteren Versorgungsgebiete der Antragstellerin sind aufgrund der geografischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ vollständig von diesem entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Wohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen

*Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.*

Letztlich überschreitet die Einwohnerzahl in den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten zwölf Millionen nicht. Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der

dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Businessplan und eine Entwicklung der Reichweiten vor.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der N & C Privatrado Betriebs GmbH, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

Damit hat die Antragstellerin mit dem Antrag auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### ***„Programmgrundsätze***

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### ***„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 6. (1)** *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6. Stellungnahme der Wiener Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### *„Stellungnahmerecht*

*§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Zulassungserteilung an befürworte. Es sei bereichernd, wenn Radio Energy seine technische Reichweite ausbauen könne und damit eine neue Zielgruppe im Umfeld von Wien erreiche. Gerade angesichts der hohen Pendeltätigkeit aus den Bundesländern nach Wien, erscheine dieser Schritt auch strategisch sinnvoll. Aus dem Antrag wird ersichtlich, dass Radio Energy in Zukunft, auch mit öffentlichen Unterstützungen, Wert auf Journalistenausbildung lege.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet Wien 104,2 MHz endet am 21.06.2020 (vgl. KOA 1.701/11-007), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 zu erteilen ist.

#### **4.8. Programmgattung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G

vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität <Übertragungskapazität> nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Anmeldeverfahren für die Planeinträge hinsichtlich der in Beilage 4 umschriebenen Übertragungskapazität noch nicht abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (vgl. Spruchpunkte 3. bis 5.).

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

### **5. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 21.06.2020 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.701/20-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Februar 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

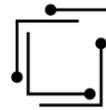
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Beilage/-n:** 4 Anlageblätter



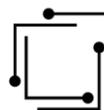
**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.701/20-016**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN 5</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Arsenal</b>					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	N & C Privatrado Betriebs GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	104,2					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E23 27	48N10 56	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	201					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	150,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	13,0					
15	Polarisation	M					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0
	V	26,0	25,0	23,0	21,0	17,0	15,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
	V	13,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0
	V	13,0	15,0	17,0	21,0	23,0	25,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0
	V	26,0	26,5	27,0	27,0	26,7	26,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0
	V	25,7	26,0	26,5	26,7	26,5	26,0
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5	
V	25,7	26,0	26,7	27,0	27,0	26,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>51 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



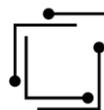
**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.701/20-016**

1	Name der Funkstelle	<b>MISTELBACH</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Silo</b>					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA					
5	Sendefrequenz in MHz	90,5					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E33 36	48N33 49	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	64,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	11,7	11,7	11,7	11,8	11,9	12,2
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	12,9	13,8	15,0	16,2	17,4	18,4
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	19,3	20,0	20,6	21,0	21,3	21,5
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	21,6	21,6	21,6	21,5	21,3	21,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	20,6	20,0	19,3	18,4	17,4	16,2
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	15,0	13,8	12,9	12,2	11,9	11,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>51 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		HORNSBURG 91,1 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.701/20-016**

1	Name der Funkstelle	<b>HORNSBURG</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Mobilfunk</b>					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatrado Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA					
5	Sendefrequenz in MHz	91,1					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E26 06	48N28 18	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	12,3	11,8	11,2	10,4	9,4	8,4
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	7,3	6,3	5,5	5,0	4,8	4,8
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	4,8	4,8	4,8	5,0	5,5	6,3
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	7,3	8,4	9,4	10,4	11,2	11,8
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	12,3	12,6	12,8	12,9	12,9	12,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	13,0	12,9	12,9	12,9	12,8	12,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>51 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 5 104,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						



**Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.701/20-016**

1	Name der Funkstelle	<b>TATTENDORF</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Raiffeisen Silo</b>					
3	Lizenzinhaber	N & C Privatradio Betriebs GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA					
5	Sendefrequenz in MHz	90,8					
6	Programmname	ENERGY					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E18 26	47N57 26	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	230					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	55,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	37,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	16,2	15,7	15,1	14,3	13,4	12,2
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	11,1	10,0	8,9	8,1	7,5	7,2
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	7,1	7,1	7,1	7,1	7,2	7,5
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	8,1	8,9	10,0	11,1	12,2	13,4
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	14,3	15,1	15,7	16,2	16,6	16,8
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	16,9	17,0	17,0	16,9	16,8	16,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>51 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 5 104,2 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						